

Unser Strafvollzug - ein Erfolg oder ein Misserfolg? : Zu einem Buch von Irma Weiss

Autor(en): **Reutimann, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **41 (1970)**

Heft 9

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-807045>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unser Strafvollzug – ein Erfolg oder ein Misserfolg?

Zu einem Buch von Irma Weiss

«Die Art und Weise, wie eine Gesellschaft mit ihren Rechtsbrechern umgeht, hat auf der Höhe der Zeit zu stehen, und die Behandlung der Menschen in der Justiz und im Strafvollzug hat so zu sein, dass sie unsern Vorstellungen von Personwürde entspricht», fordert H.-H. Jescheck in einem 1968 in der «Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft» erschienenen Artikel. Als Wegleitung für einen solchen Umgang können die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (seit 1953 in Kraft) und die vom Kongress der Vereinten Nationen zur Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger im Jahre 1955 ausgearbeitete «Gesamtheit der Mindestregeln für die Behandlung der Inhaftierten» gelten. Beide gründen auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (UNO-Generalversammlung vom 10. Dezember 1948).

Leitideen dieser Behandlung sind: Beschränkung des Strafübels auf den Freiheitsentzug, Achtung der menschlichen Würde und der Individualität des Gefangenen, Sicherung der Rechtsstaatlichkeit auch für den Sträfling. Als Grundprinzip gilt: Die Behandlung der Gefangenen soll ihre Selbstachtung fördern und ihren Sinn für Verantwortlichkeit entwickeln.

Mehrere Zwecke — eine einzige Massnahme

Wie weit bemüht man sich auch in der Schweiz, diesen Anforderungen zu genügen? *Irma Weiss* untersucht es in ihrer Arbeit «Schweizerischer Straf- und Massnahmenvollzug der Gegenwart in der Perspektive moderner poenologischer Behandlungsmethoden» (Juris-Verlag, Zürich). Der lange Titel sollte niemanden abschrecken. Es handelt sich um die Buchausgabe einer Zürcher Dissertation, und Doktorarbeiten müssen eben genau abgrenzende Ueberschriften tragen. Der Inhalt ist höchst aktuell, die Schreibweise der Verfasserin flüssig und pointiert, die Abwandlung des Themas von Verantwortungsbewusstsein eingegeben. Die Arbeit stützt sich ebenso sehr auf eine genaue Kenntnis der Fachliteratur wie auf Einblicke in die Praxis vieler inländischer und einiger neuzeitlich geführter ausländischer Vollzugsanstalten.

Die Gepflogenheit, Rechtsbrecher durch Entzug der Freiheit zu bestrafen, ist rund 150 Jahre alt. Sie galt einst als grosse soziale Erfindung und wurde als wirksame Methode zur Bekämpfung der Kriminalität gepriesen. Heute erkennt man, dass sie die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt hat.

Daran ist vor allem der Umstand schuld, dass man mit einer einzigen Strafmassnahme (dem Freiheitsentzug) drei verschiedene Zwecke erreichen will: Sicherung

der Gesellschaft durch Isolierung der Verbrecher, Sühne und Wiedergutmachung, eine bessernde Beeinflussung des Rechtsbrechers (die Strafe soll erziehend wirken).

Was die Sicherung der Gesellschaft durch Isolierung der Rechtsbrecher anbelangt, erfüllt der Freiheitsentzug, vordergründig gesehen, gewiss seinen Zweck. Schon bei der Wirksamkeit des Freiheitsentzuges als Straf- und Sühnemassnahme regen sich Zweifel, vor allem darum, weil den Bestraften nicht nur die Freiheit entzogen wird, sondern weil dieser Freiheitsentzug unter ganz bestimmten äusseren Umständen erfolgt, von denen eine ganze Anzahl als Zusatzstrafen bezeichnet werden kann. Eine davon hängt beispielsweise mit den baulichen Verhältnissen zusammen. Einige unserer Strafanstalten sind in Gebäuden aus dem Mittelalter installiert; die meisten wurden im 19. Jahrhundert errichtet, und viele davon seit dem Bau nie eingreifend renoviert. Die Wohnansprüche haben sich jedoch in der Zwischenzeit ganz erheblich verändert. Fand mancher Strafgefangene im 19. Jahrhundert keinen allzugrossen Unterschied zwischen den sanitären Verhältnissen im Gefängnis und zu Hause, so ist der Abstand heute derart, dass er als zusätzliche Strafe oder ganz einfach als Schikane empfunden wird (Beispiele: Kübelsystem, ungenügende Heizbarkeit der Räume). Verbesserungen werden nur zögernd in Angriff genommen; so fand man sich in einem Gefängnis zur Einführung von fliessendem Wasser in den Zellen bereit, brachte den Hahn jedoch über dem Klosett an. Auch die Ernährung ist mancherorts nicht nur, wie vorgeschrieben, einfach; sie bewegt sich an der Grenze des Unzureichenden. (In Kalchrain, wo administrativ Verwahrte in der Landwirtschaft zur Arbeit «erzogen» werden sollen, wird während sechs Arbeitstagen zweimal Fleisch verabreicht; das Frühstück, eingenommen nach einer Stunde Arbeit, besteht aus anderthalb Tassen Milchkafee mit Brot und Margarine oder Konfitüre.)

Erzieherischer Erfolg fraglich

Am fragwürdigsten steht es um den erzieherischen Erfolg der Gefängnisstrafe. Im vergangenen Jahrhundert (und mancherorts, sofern es sich um den Nebenmenschen handelt, bis heute) glaubte man schlichterweise an den erzieherischen Wert von Arbeit verbunden mit Strenge. Darum besteht in den Strafanstalten Arbeitszwang. «Die Erziehung zur Arbeit durch die Arbeit wird im schweizerischen Strafvollzug allgemein noch heute als wichtigste Hilfe bei der individuellen Resozialisierung des Deliquenten aufgefasst.» Dabei handelt es sich in vielen Fällen weniger um das, was man als Arbeit bezeichnen könnte, als vielmehr um eine

zwangsweise Beschäftigung in ausgeleiteten Bahnen. Zwar verlangen die bundesrätlichen Richtlinien Arbeiten, die den Fähigkeiten der Strafgefangenen entsprechen und sie in den Stand setzen, nach der Entlassung ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Die Tradition ist jedoch stärker als die Vorschrift. Noch heute werden die meisten Strafgefangenen entweder mit Serienarbeiten (Tütenkleben, Plastikarbeiten) oder mit den traditionellen Gefangenenarbeiten beschäftigt (Weben, Schustern, Korbflechten, Landwirtschaft). Alle diese Arbeiten gehören heute zu den schlechtest entlohnten; überdies sind nach Wegener («Die Rehabilitierung der Schwachbegabten») die traditionellen Gefängnisarbeiten gleichzeitig die klassischen Beschäftigungen für Schwachbegabte. Sie sind unattraktiv und darum erzieherisch ungeeignet, darüber hinaus für die Anstalt, d. h. für den Kanton (den Steuerzahler), ganz unrentabel. So kostet ein Gefangener der Anstalt Thorberg den Kanton Bern täglich Fr. 26.—. Der Bruttoertrag seiner Arbeit beläuft sich auf Fr. 15.50. Das Manko liesse sich durch die Schaffung zeitgemässer Arbeitsmöglichkeiten herabsetzen oder ganz vermeiden, und dies würde keineswegs auf eine Ausnützung der Gefangenen, sondern in vielen Fällen auf die Schaffung einer günstigeren Ausgangslage für die spätere Wiedereingliederung in die Gesellschaft hinauslaufen. Ueberdies könnte dann auch noch das Pekulium, die Gutschrift für den Gefangenen, erhöht werden. (Es beträgt heute beispielsweise in Regensdorf je nach Disziplinarstufe Fr. —.50 bis Fr. 2.50 pro Tag; Realta kennt einen untersten Ansatz von 10 Rappen pro Tag.)

Aehnlich ist es mit den Berufslehren. Für Jugendliche und junge Erwachsene besteht die Möglichkeit, bei längerem Gefängnisaufenthalt einen Beruf zu lernen. Nur ist auch die Auswahl klein. Meist handelt es sich um die traditionellen Gefängnisarbeiten, Schreinerei, Schmacherei, Korbberei, Schlosserei, Bäckerei und Schneiderei. In etwas fortschrittlicheren Anstalten kommen etwa noch die Berufe des Autospenglers und des Kaufmanns hinzu. Erstaunlich ist die bescheidene Auswahl an Berufsmöglichkeiten in Uitikon, einer Anstalt für Jugendliche; nur vier Berufe stehen zur Auswahl: Schreiner, Schlosser, Landwirt, Gärtner. Auch hier spricht der Erfolg ein vernichtendes Urteil: 90 Prozent der Insassen geben den in der Strafanstalt oder in der Verwahrung gelernten Beruf nach ihrer Entlassung auf.

Was wirkt erziehend?

Der erzieherische Wert der «Arbeit an sich» wird heute mit Recht in Frage gestellt. Nicht die Arbeit wirkt erzieherisch, sondern das Arbeitsklima und darüber hinaus das mitmenschliche Klima der Anstalt überhaupt. Nach der Vorschrift des Art. 37 des Schweizerischen Strafgesetzbuches soll der Strafvollzug auf den Gefangenen erziehend einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten. Nimmt man diese Vorschrift ernst, so stellt sich unweigerlich die Frage, ob man unter Bedingungen, die von jenen der Freiheit völlig abweichen, zur Freiheit erziehen könne. In den schweizerischen Strafanstalten ist es, mit wenigen Ausnahmen, noch durchaus üblich, einen passiven, devoten Gehorsam als die wünschenswerteste Geisteshaltung der Strafgefangenen zu betrachten; die Skala der Vergünstigungen läuft auf dessen Prä-

miierung hinaus. Dabei ginge es in vielen Fällen weniger darum, bösen Willen zu brechen, als vielmehr schwachen Willen zu kräftigen, guten Willen zu schaffen.

Dies kann natürlich nicht von einem Tag auf den andern geschehen. Vor allem müsste das Personal besser auf seine Arbeit vorbereitet und in regelmässigen Wiederholungskursen vor der Abstumpfung bewahrt und immer wieder neu zur Mitmenschlichkeit angeregt werden. Schon bei der Auswahl müsste man da und dort andere Maßstäbe anlegen. (Voraussetzung für das Wärteramt in Thorberg ist der Unteroffiziersgrad!) Disziplinarmaßnahmen, die weit über das Ziel hinauschiessen und nicht den Willen zur Besserung, sondern nur Wut-, Ohnmachts- und Rachegefühle erregen, sollten so rasch wie möglich verschwinden. (In Thorberg wird Flucht oder Fluchtversuch noch immer mit 28 Tagen Dunkelarrest, meist verbunden mit empfindlicher Schmälerung der sonst nicht mehr als gerade ausreichenden Kost, und mit nachherigem längerem Entzug des Pekuliums bestraft.) «Ohrfeigen», so berichtet die Autorin, «werden in den meisten schweizerischen Anstalten gelegentlich vom Anstaltsleiter wie auch von Werkmeistern an Gefangene verabreicht, und zwar nicht bloss an jugendliche Insassen», und nach einer längeren und gut belegten Auseinandersetzung mit dem Disziplinarregime kommt sie zum Schluss, es sei «nicht zu rechtfertigen, dass man im Strafvollzug, der dazu dienen soll, den Delinquenten zur Respektierung menschlicher Konventionen und Rechtsnormen zu erziehen, sich selber bedenkenlos über diese hinwegsetzt».

Mangelnde Einsicht — unumgängliche Reformen

In ihrer Schlussbetrachtung hebt Irma Weiss nochmals die Unvereinbarkeit von Vergeltungsdenken und Resozialisierungsbestreben hervor. Eine Aenderung der gegenwärtigen Verhältnisse wäre allerdings nur möglich, wenn unsere Bevölkerung ähnlich wie jene Hollands, Dänemarks, Schwedens und teilweise auch Englands den Reformen gegenüber eine positive Einstellung einnähme. «Ausser vereinzelt Juristen erhebt in der schweizerischen Oeffentlichkeit niemand die Stimme zugunsten der Strafgefangenen — insbesondere schweigen Kirche und Psychiatrie.» (Ausnahmen: Karl Barth, Arthur Rich.) »Man gibt sich im Volk und bei den Behörden hierzulande keine Rechenschaft darüber, dass viele Vorbestrafte nicht aus krimineller Anlage von neuem delinquieren, sondern infolge der Härte und Selbstgerechtigkeit ihrer Mitmenschen auf den Weg des Verbrechens zurückfallen.»

Reformen drängen sich darum nicht nur aus humanitären Gründen auf; sie lassen sich auch vom Standpunkt einer wirksameren Verbrechensbekämpfung her begründen. Unter anderm stellt die Verfasserin folgende Postulate auf:

Aenderung der feindlich-abwehrenden Haltung der Bevölkerung mittels sachlicher Information durch Presse, Radio und Fernsehen,

Ersetzung des Amateursystems im Strafvollzug durch den Einsatz geschulten Personals,

Schaffung leicht revidierbarer, für die ganze Schweiz gültiger Vollzugsgesetze,

Grössere Differenzierung innerhalb der Anstalten, Erweiterung der Auswahl der Gefängnisarbeiten nach den Gesichtspunkten einer modernen Industriegesellschaft (Beispiel: Ausbildung in eigentlichen Mangelberufen),

Völlige Abschaffung des Dunkelarrests und anderer entehrender Strafen.

Die vorliegende Arbeit ist umfassender und auch differenzierter, als im Rahmen einer Besprechung gezeigt werden kann; sie wird auch all jenen im Strafvollzug Beschäftigten gerecht, die an ihrer Stelle aus den gegenwärtigen Bedingungen das Bestmögliche herauszuholen versuchen. Hingegen wendet sie sich mit grosser Schärfe — und zu Recht! — gegen pädagogisches Unvermögen, Phantasielosigkeit und Herzensdummheit, die sich mancherorts immer noch unter dem Deckmantel der Besorgnis um die charakterliche Besserung der

Gefangenen ausleben dürfen. (Disziplinarisch bestraft wird in Thorberg auch das Füttern der Vögel auf den Fensterbrettern; im Jahresbericht 1966 empfiehlt der Anstaltspfarrer als Hilfsmittel «die genaue Kenntnis militärischer Zucht». Im Wauwiler Moos gehört zur Besserung und Erziehung der Gefangenen unter anderem die Ermunterung, zu Weihnachten erhaltene Geschenkpakete an Kinder- und Altersheime weiterzuschenken usw.). Das Buch sollte nicht nur von jenen gelesen werden, die sich von Berufes wegen mit Rechtsbrechern oder administrativ Verwahrten befassen müssen, sondern darüber hinaus auch von jenem Teil unserer Bevölkerung, der die Augen nicht davor verschliessen will, wie sich unsere Sicherungsmassnahmen gegen das Verbrechen in Verbindung mit dem vom «gesunden Volksempfinden» eingegebenen allgemeinen Verhalten auf jene auswirken, die von ihnen betroffen werden.

Hans Reutimann

Dora Wehrli

Kinder der «Rettungsanstalt» *

III.

Walter

Damals, als die «Rettungsanstalt» noch mitten in der Stadt stand, hatten die Buben von dort aus ziemlich weite Wege zurückzulegen zu den vereinzelt Wiesen am Berghang und zum Ackerland, das sich in schwarzfeuchtem Tiefgelände der SBB-Linie entlangzog. Denn die Anstalt musste sich weitgehend mit ihrer Landwirtschaft selbst erhalten, mit Hilfe der Arbeitskraft der Kinder. So geschah es denn, dass in der Buben-schar, die zum Umgraben dieses Ackers abgeordnet wurde, auch der zwölfjährige Walter mitmarschierte, Walter mit der spitzen Stirn und den klarblauen Augen. In Holzbodenschuhen, den Spaten geschultert, die dunkelblaue Arbeitsschürze vorgebunden, zogen sie zum Arbeitsplatz. Wie jeden Tag waren sie um 5 Uhr aufgestanden. Sonst begann um 7 Uhr nach den «Aemtchen» und dem Morgenessen die Schule. Aber heute fiel diese aus zugunsten der Feldarbeit.

Walter hatte lieber Schule als jede andere Arbeit. Jedoch mit dem Spaten hantierte er nicht ungerne. Denn er wollte Gärtner werden.

In Walters Anstaltszeit fiel ein Wechsel des Hauselternpaares und ein Umzug ins neue Anstaltsgebäude ausserhalb der Stadt, wo sich nun das ganze Landgut um das Wohnhaus und die Scheune gruppierte. Auf dem grossen Spielplatz vor dem Wohngebäude gedie-

hen die sechs Kastanienbäumchen bald zu einem schattenspendenden Blätterdach über den Tischen und Bänken, an denen die grosse Anstaltsfamilie nun sommers ihre einfachen Mahlzeiten hielt.

Weil Walter besonderes Geschick fürs Malen und Zeichnen verriet, bekam er Malstunden von der liebsten Seminarfreundin der Hausmutter, der Schriftstellerin und Blumenmalerin Dora Schlatter. Und dann kam mit der Konfirmation für ihn die Lehrzeit heran. Darüber schrieb er in seinem neunten Lebensjahrzehnt: «Ich erkenne erst jetzt, welchen Einfluss die Bekanntschaft mit Frau Dora Schlatter auf mich hatte. Meine Absicht, Gärtner zu werden, entsprang ja nur dem Verlangen, der Schönheit der Natur in ähnlicher Weise nahezukommen.»

Der neue Hausvater war befreundet mit Pfarrer Christoph Blumhardt in Bad Boll. So kam es, dass Walter seine Gärtnerlehre auf dem grossen Gutsbetrieb dieses Bads im Schwabenland absolvierte. Heimgekehrt, übte er seinen Beruf wieder in einem Gutsbetrieb aus, in der Kuranstalt Mammern, bis er sich die Mittel zu einer weiteren Berufsausbildung erworben hatte: Im Strickhof bei Zürich vollendete er seine Praxis im Obstbau und wurde eben daselbst für dieses und andere Fächer als Lehrer angestellt.

Als der Schweiz. Gemeinnützige Frauenverein seine Schweizerische Gärtnerinnenschule in Niederlenz begründete, wurde Walter als erster Leiter derselben und als Hauptfachlehrer an diese berufen.

«Man merkt, dass er von einer Bubenschule herkommt. So unerbittlich und scharf kann er dreinfahren.» So

Vgl. Fachblatt Nr. 3/1970 und 5/1970